

Ulshöfer gibt in seiner Dissertation, die unter Leitung von Professor Dr. Feine entstand, eine Darstellung der hohenlohischen Verfassungsgeschichte, nicht ohne vorher die allgemeine Geschichte der Grafschaft, zugleich auch ein Stück Heimatgeschichte zu skizzieren; so ist dem I. Teil der Arbeit („Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen“, S. 25) in der Einleitung eine Beschreibung des hohenlohischen Gebiets und ein Abriss der hohenlohischen Geschichte vorangestellt. Geht man nun zunächst auf die äußere Form der Arbeit ein, so muß gesagt werden, daß sie ansprechend und sicherlich aufwendig gestaltet ist: vorzüglich gedruckt und mit Abbildungen vielfältig ausgestattet. Leider ist die Wiedergabe der einzigen Karte (S. 11) mißlungen; hier würde man gerne für eine übersichtliche Karte die eine oder andere der zwar hübschen, aber weniger wichtigen Abbildungen hingeben. Der Stil ist eindeutig; kurze, klare Formulierungen (Gesetze allerdings werden nicht „verkündigt“, sondern verkündet!) überwiegen.

Die eigentliche Auseinandersetzung mit dem Thema — die hier kurz referiert werden soll — verlangt zunächst eine Darstellung der historischen Folge der wichtigsten Verträge (I. Teil, § 5): Nach dem Tode Heinrichs II. von Weikersheim 1219 nehmen dessen fünf Söhne die erste Landesteilung vor. Drei der Brüder, die in den Deutschen Orden einzutreten beabsichtigen, erhalten den reichen Besitz in und um Mergentheim, den sie alsbald dem Orden übergeben; den verbleibenden Besitz teilen die Brüder Konrad und Gottfried I., geraten aber in Streit, der in der „Richtung“ von 1230 beigelegt wird: Das Streitobjekt Röttlingen wird gemeinsamer Besitz beider, diese Regelung Vorbild für die spätere Verwaltung Öhringens. Dieser ersten Landesteilung und der 1322 abgeschlossenen ersten bekannten „Erbeinigung“ folgen bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts Teilungen in großer Zahl, teilweise unter recht komplizierten äußeren Umständen und nicht immer zum Wohl der Grafschaft. Gleichzeitig sind aber diese Jahrhunderte für das Haus Hohenlohe große Zeit: Mit der Übertragung der Vogtei über das Stift Öhringen und der damit verbundenen Rechte wird die Position Hohenlohes ausbaufähig in Hinsicht auf die Landeshoheit; das Öhringer Weistum von 1253 sichert diese Rechte durch Abgrenzung gegenüber den Befugnissen der Verwaltung des königlichen Familiengutes um Weinsberg; schließlich wird mit dem kaiserlichen Gerichtsprivileg für Albrecht I. (1418) der letzte Schritt zum Erwerb der endgültigen Landeshoheit getan. Zu dieser Zeit ist auch der Grafentitel zur Bezeichnung der Herren von Hohenlohe fest gebräuchlich. Die territoriale Entwicklung schreitet fort und ist gegen Mitte des 15. Jahrhunderts abgeschlossen. So ist es verständlich, daß Albrecht III. und Georg I. bei der Landesteilung und Erbeinigung von 1511 stärker als bisher Einheit und Besitzstand des Hauses gewahrt wissen wollen. Im Vertrag von 1511, der erstmals Geltung für alle Zukunft beansprucht, bestimmen sie das Land zu unveräußerlichem Fideikommißgut und schaffen in Seniorat, Lehenverwaltung und Gemeinschaftlichem Archiv gemeinsame Institutionen des Gesamthauses.

Alle folgenden Verträge nehmen auf diese Bestimmungen Bezug: die Grafschaft hat ihr „Staatsgrundgesetz“. Aber auch hierdurch können weitere Teilungen nicht verhindert werden; 1551—1555 kommt es, unter nahezu tumultuarischen Umständen, zur sogenannten Hauptlandesteilung, deren letzte Zwistigkeiten erst 1567 endgültig beigelegt werden und die das Haus Hohenlohe fortan in die Hauptlinien Neuenstein und Waldenburg teilt. Die Teilungspraxis setzt sich nun in beiden Hauptlinien fort. Die Linie Neuenstein unterliegt noch acht, die Linie Waldenburg noch vier weiteren Teilungen. Religionsstreitigkeiten zwischen den Linien (1667 wurden zwei Waldenburger Regenten katholisch), die Erhebung der Linie Waldenburg zum Reichsfürstentum und der Versuch der Waldenburger, sich nun den Verpflichtungen aus den Hausverträgen zu entziehen, bringen erhebliche Schwierigkeiten, die auch nach Erhebung der Linie Neuenstein zum Reichsfürstentum nicht abnehmen. Erst die sogenannte „Öhringer Konvention“ von 1782 bringt (nur 24 Jahre vor der Mediatisierung der hohenlohischen Lande!) eine gütliche Einigung der beiden Hauptlinien.

Die Vielzahl der abgeschlossenen Hausverträge hatte eine stets gleichbleibende Aufgabe: Bei allem privatrechtlich-patrimonialen Denken, das die Grafschaft als „nutzbares Privatvermögen“ ansah und zwischen Staat und Hausgut nicht unterschied, waren die Herren von Hohenlohe doch stets darauf bedacht, die Einheit des Hauses Hohenlohe zu erhalten. So wurde es zum leitenden Grundsatz der Verträge, die „Grafschaft Hohenlohe“, als Inbegriff aller hohenlohischen Güter und Rechte, der Gesamthandsgemein-

schaft der Grafen zur gemeinsamen Verwaltung zu übertragen. Niemals wurde bei Teilungen die Substanz angetastet, sondern den einzelnen Erben jeweils nur Sondernutzungen zugewiesen. „Die hohenlohischen Teilungen waren keine Substanz-, sondern Nutzteilungen . . .“ (S. 42). Schließlich wurde in der Erbeinigung von 1511 die Grafenschaft, um sie gegen Entfremdung zu schützen, zu unveräußerlichem Fideikommißgut bestimmt. Daß gleichwohl innerhalb der verschiedenen Linien immer wieder Teilungen — wenn auch Nutzteilungen — vorgenommen wurden, lag an der Erbfolgeregelung, die bis ins 18. Jahrhundert hinein von zwei Grundprinzipien geprägt blieb: Land und Herrschaft wurden wie eine privatrechtliche Hinterlassenschaft vererbt; alle ehelichen Söhne weltlichen Standes waren gleichermaßen erbberichtig. Infolgedessen fiel die Regierung in der Regel mehreren Grafen zu, die dann gemeinschaftlich regieren oder teilen konnten. Um die Zahl der Regenten möglichst zu verringern, wurde seit 1367 wiederholt der Grundsatz angewandt, nur die beiden ältesten Söhne in der Regierung folgen zu lassen, während die anderen dadurch ausgeschlossen wurden, daß man sie zu Geistlichen bestimmte. Nach der Hauptlandesteilung 1551—1555 wurde diese Übung allerdings nicht mehr beachtet: Die Reformation hatte die Möglichkeit zur Versorgung der jüngeren Brüder im geistlichen Stand genommen; die jetzt stark einsetzende Zersplitterung der Grafenschaft war die Folge. Erst die allmähliche Einführung der Primogeniturordnung in fast allen Linien während des 18. Jahrhunderts verhinderte erneute Teilungen und förderte mittelbar eine langsame Konzentration. Die Selbstverständlichkeit, mit der im Hause Hohenlohe in bezug auf das Erbrecht an privatrechtlicher Einstellung und an den Grundsätzen der Lineal-Gradualerfolge festgehalten wurde, ist überraschend. Dabei liegt die Wichtigkeit, die der erbrechtlichen Regelung zukommt, doch auf der Hand: Man braucht nur die Folgen zu bedenken, welche eine rechtzeitige Einführung des Erstgeburtsrechts etwa im 14. oder 15. Jahrhundert für die machtpolitische Stellung der Grafenschaft gehabt hätte; außerdem zeigt der Vergleich mit anderen Landesherrschaften, daß man dort recht frühzeitig die Bedeutung der Unteilbarkeit von Land und Herrschaft erkannt hat.

Andererseits hat das Fehlen einer Primogeniturordnung und die daraus sich ergebende Möglichkeit der Regentschaft mehrerer Grafen die Entwicklung einer der bedeutendsten gemeinsamen Einrichtungen des Hauses Hohenlohe ermöglicht und gefördert: des Seniorats. Obwohl als Institution älter, hat es seine rechtliche Fixierung in der Erbeinigung von 1511 erfahren. Senior war demnach der jeweils älteste der Grafen. Sein Aufgabenkreis — erneut umrissen im Lehensadministrationsrezeß von 1703 — bestand darin, stellvertretend für alle Grafen von Hohenlohe weltliche und geistliche Passivlehen zu empfangen, Aktivlehen zu verleihen; er führte den Vorsitz vor den anderen Grafen und vertrat deren Rechte gegenüber dem Generalkonsistorium; später wurde für den Fall, daß der Senior katholisch sein sollte, die Institution des „Evangelischen Seniors“ geschaffen und damit dem ältesten evangelischen Grafen das Seniorat in innerkirchlichen Angelegenheiten zugewiesen. Vertretung der Grafenschaft auf dem Reichstag, Kreistag, Fränkischen Grafentag kam dem Senior nicht zu! Er war nicht Oberhaupt, sondern Organ der Gemeinschaft der Grafen bzw. Fürsten von Hohenlohe. Das Seniorat war eng mit der Lehensverwaltung verbunden. Wie stets die Gesamtheit der Grafen Lehensträger war, so mußten auch zunächst alle Grafen bei der Leihehandlung anwesend sein; in der Erbeinigung von 1511 wurde dann der Empfang der Lehen dem Senior zugeordnet. Diese Bestimmung setzte sich in bezug auf die Reichslehen unmittelbar durch; seit dem Lehensadministrationsrezeß von 1703 wurde sie auch in Hinsicht auf die Lehen von Kurtrier, Regensburg und Augsburg beobachtet. Mit den von anderen Reichsständen herrührenden Lehen konnten diejenigen Grafen einzeln belehnt werden, die daran die Sondernutzung haben sollten; auch diese Belehnung war aber rechtlich stets Gesamtbelehnung aller Grafen. Ebenso war auch für die Vasallen des Hauses Hohenlohe Lehensherr stets die Gesamtheit der Herren von Hohenlohe. Die verbindliche rechtliche Grundlage für das Aktivlehenwesen schuf die Erbeinigung von 1511, die dem Senior das Recht und die Pflicht, die Belehnung der Vasallen vorzunehmen, zuwies. Schließlich brachte der Lehensadministrationsrezeß von 1703 eine detaillierte Regelung. Danach stand für Senior und Gesamthaus im wesentlichen der Lehenshof als ausführendes Organ zur Verfügung. Von besonderer Wichtigkeit — nicht nur für das Lehenswesen, sondern auch für die Geltendmachung der Regalien, Privilegien und Handfesten — war außerdem das Gemeinschaftliche Archiv. Seit 1511 in der Öhringer Stiftskirche untergebracht, enthielt es alle für das Gesamthaus wichtigen Urkunden und Akten; die Archivalien standen den hohenlohischen Regenten zur gesamten Hand zu. Die Regalien

der Grafen von Hohenlohe, teils durch königliche Verleihung, teils auf andere Weise erworben, unterlagen ebenfalls der Bestimmung durch das Gesamthaus; die Nutzungen daraus konnten jedoch verteilt werden.

Von besonderem Interesse bei dieser Auswählenden, die Reihenfolge der Erörterung leicht verändernden Wiedergabe der Grundgedanken der Arbeit erscheinen schließlich noch die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und die Stellung der Untertanen, soweit sie Niederschlag in den hohenlohischen Hausverträgen und Erbteilungen gefunden haben. Mit dem Streben nach uneingeschränkter Landesherrschaft war stets die Bemühung um die Hohe Gerichtsbarkeit verbunden. Mit der Verleihung des bereits erwähnten Gerichtsprivilegs an Albrecht I. 1418 war dieses Ziel erreicht. Zwar wurde die Gerichtshoheit niemals zu einer umfassenden Gerichtsorganisation ausgebaut; immerhin hatten jedoch die beiden Hauptlinien Waldenburg und Neuenstein jeweils ein eigenes Hofgericht als Obergericht für ihre Nebenlinien. Größeres Interesse nahmen die Herren von Hohenlohe offensichtlich an denjenigen gerichtlichen Einrichtungen, denen die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Grafen zustand. Hier waren die hohenlohischen Schiedsgerichte, die schon vor dem Reichskammergericht bestanden, von Wichtigkeit: Die erste dieser Schlichtung war die „Röttinger Richtung“ von 1230, ein Schiedsgericht aus 12 hohenlohischen Vasallen. In der Erbeinigung von 1455 zwischen Albrecht II. und Kraft V. wurde für künftige Streitigkeiten ein Schiedsgericht aus 4 adeligen hohenlohischen Lehensleuten vereinbart; jeder Graf sollte je 2 Vasallen benennen, die sich in Öhringen zu versammeln hatten; mit dem Hausvertrag von 1490 wurde auch die Stadt Hall als Gerichtsort zugelassen. Schließlich fand auch das Schiedswesen in der Erbeinigung von 1511 eine neue, praktisch endgültige Regelung. Für Streitigkeiten bis zu 1000 fl. war ein Schiedsgericht aus 3 oder 5 hohenlohischen Vasallen zuständig, das jeweils neu gebildet werden mußte. Die Vasallen wurden für die Dauer des Verfahrens ihrer Lehenspflicht enthoben; das Verfahren war schriftlich oder mündlich; Rechtsmittel waren nicht vorgesehen. Dies Schiedsgericht konnte auch in Angelegenheiten entscheiden, deren Streitwert 1000 fl. überstieg, falls die Parteien damit einverstanden waren. Waren sie dies nicht, so konnte der Beklagte als Gerichte die Domkapitel von Bamberg, Eichstätt, Speyer oder die juristischen Fakultäten in Ingolstadt, Heidelberg und Tübingen wählen.

In besonders schwierigen Fällen konnte der Kläger auch direkt das Reichskammergericht anrufen, und es zeigte sich, daß dieser Weg, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kam, sehr häufig beschritten wurde, so daß demgegenüber die hohenlohischen Schiedsgerichte keine besondere Bedeutung erlangen konnten.

Im Verhältnis der hohenlohischen Grafen zu ihren Untertanen hat wohl stets das feudale, patrimoniale Element überwogen: „Land und Leute“, das war „nutzbare Pertinenz“, nutzbar insofern, als dem jeweiligen Regenten die grund-, leib- und gerichtsherrlichen Gefälle, auch Landes- und Reichssteuern geleistet werden mußten. Immerhin ist festzustellen, daß die Grafen bestrebt waren, die Untertanen in allen Teilen nicht unnötig zu beschweren, gleichmäßig zu besteuern und private Schulden nicht auf das Land umzulegen. Innerhalb der einzelnen Landesteile bestand, nach Entrichtung der üblichen Nachsteuer, Freizügigkeit; Auswanderung, auch wohl wenig begehrt, war genehmigungspflichtig. Das politische Mitspracherecht der Landbevölkerung war — entsprechend dem patrimonialen Gepräge der Regentschaft — gering und eigentlich nur auf den untersten Stufen entwickelt. Alles in allem hafteten jedoch dem Regiment der Herren von Hohenlohe stark landesväterliche Züge an, eine Tatsache, die, verglichen mit der Herrschaft anderer Landesherrn, durchaus hervorgehoben zu werden verdient.

Diesem I. Teil der Arbeit folgt eine rechtsvergleichende Übersicht über das Vertragswerk benachbarter Landesherrschaften. Der umfangreiche Anhang enthält Übersichtstafeln über das Seniorat und die Hauptdaten der hohenlohischen Verfassungsgeschichte sowie die Wiedergabe der Texte der Erbeinigungen von 1511, 1609 (im Auszug) und des Lehensadministrationsrezesses von 1703.

Hans Lesener

Die Kunstdenkmäler des ehemaligen Oberamts Künzelsau.  
Bearbeitet von Georg Himmelheber. 453 S., 394 Abb., 2 Karten. Stuttgart 1962. 36 DM.

Mit dem vorliegenden Band der Kunstdenkmäler in Württemberg hat das Staatliche Amt für Denkmalpflege ein Werk herausgebracht, das in seiner Art, nämlich im Hinblick auf die Vielseitigkeit des Inhaltes, die Gründlichkeit der Erforschung einzelner Kunstgegenstände und auch hinsichtlich der Ausstattung, kaum zu überbieten sein wird. Welch großer Gegensatz besteht doch zwischen den zu Anfang dieses Jahrhunderts herausgegebenen Inventaren des Württembergischen Landesamtes für Denkmalpflege und